

Berufungsverhandlung im Prozess gegen die Universität Bremen –
Makaken allenfalls mäßig belastet

Am vergangenen Dienstag nahmen Magdalena Scholz und ich an der wenig erfreulichen Berufungsverhandlung im „Makaken-Prozess“ teil.

Dieser seit Jahren andauernde Rechtsstreit zwischen der Universität Bremen und dem Gesundheitsamt Bremen befasste sich mit der Frage der Genehmigung von Tierversuchen an Rhesusaffen.

Auf Grund der Länge des Rechtsstreits umfasste das Aktenmaterial cirka 3.000 Seiten, so dass allein die Sachverhaltsschilderung deutlich mehr als eine Stunde dauerte.

Die nachfolgende Verhandlung wurde sodann in drei Abschnitte gegliedert. Der Vorsitzende begann mit Fragen der Zulässigkeit, weiter wurden die rechtlichen Maßstäbe losgelöst vom konkreten Fall erörtert und schließlich folgte die Subsumtion.

Im Rahmen der Zulässigkeit wurde vom Vorsitzenden angeregt, den Prozessantrag von der ursprünglichen Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung in einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsbeschluss umzustellen, da der letzte Genehmigungszeitraum zwei Wochen zuvor abgelaufen sei.

Das Vorliegen des Feststellungsinteresses wurde damit begründet, dass die Klärung der Frage der erneuten Genehmigung im Interesse beider Parteien sei. Dem würde auch nicht die Novellierung des Tierschutzgesetzes entgegenstehen, da sich hiernach keine wesentlichen Veränderungen der Rechtslage ergeben würden. Selbiges würde für die EU-Tierversuchsrichtlinie gelten.

Sodann wurden die Anträge der Beklagten und des Klägers gestellt.

Im zweiten Abschnitt der Berufungsverhandlung wurde zunächst der rechtliche Maßstab, losgelöst von dem konkreten Tierversuch erörtert. Die Genehmigung von Versuchen an Wirbeltieren ergibt sich aus § 8 TierSchG.

Zunächst benannte der Vorsitzende die konkreten Voraussetzungen des § 8 III Nr. 3 TierSchG, nämlich den Zweck, die Unerlässlichkeit, die ethische Vertretbarkeit, also die Angemessenheit im engeren Sinne und schließlich die wissenschaftliche Begründetheit.

Hinsichtlich des Zwecks machte das Gericht bereits an dieser Stelle deutlich, dass zwischen den verschiedenen Zwecken kein Rangverhältnis bestehen würde.

Im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der „Unerlässlichkeit“ wurde als Maßstab das „3-R-Prinzip“ benannt (Replace – Reduce – Refine), welches Maßnahmen zur Reduzierung der Versuchstierzahlen und der Belastung der Versuchstiere benennt.

Die nachfolgende Angemessenheitsprüfung müsse sodann zwischen der Bedeutung des Forschungsvorhabens auf der einen Seite und der Belastung der Versuchstiere auf der anderen Seite abwägen. Mithin stünden sich hier Art. 5 III GG und die Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG gegenüber.

Der Vorsitzende betonte, dass es hierbei um die verfassungsrechtliche Dimension ginge. Art. 20 a GG sei kein Einfallstor für außerrechtliche Maßstäbe.

Weiter vertrat das Gericht bereits an dieser Stelle die Auffassung, dass hinsichtlich des Forschungsvorhabens nicht zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung zu unterscheiden sei. Beide könnten eine vergleichbare Bedeutung erlangen. Es wurde an dieser Stelle auf die wissenschaftliche Stellung von Herrn Prof. Kreiter hingewiesen. Dieser sei international anerkannt. Zudem würden nicht unerheblich Drittmittel für die Forschungsvorhaben zu Verfügung gestellt.

Schließlich ging es um das Tatbestandsmerkmal der „wissenschaftlichen Begründetheit“, § 8 III Nr. 3 TierSchG und die Frage, wie das Begriffsmerkmal zu verstehen sei. Dabei wurde Bezug

genommen auf die Entscheidung des BVerfG von 1994 (NVWZ 1994, 894 ff.), die sich mit eben dieser Frage befasst hatte. Es ging an dieser Stelle um die streitige Frage, ob der Verwaltung lediglich eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle oder das Recht der Vollkontrolle zustehen würde. Die Beklagte argumentierte mit der veränderten verfassungsrechtlichen Situation seit Einführung des Staatszielbestimmung Tierschutz. Die bisher schrankenlos gewährte Wissenschaftsfreiheit sei nun im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Tierschutz abzuwägen.

Schließlich wurde das Versagungsermessen des § 8a V TierschG diskutiert. Das Gericht machte dabei deutlich, dass es sich hierbei nach seiner Auffassung um eine gebundene Entscheidung handle - ein Ermessen bestehe allenfalls im Hinblick auf die Auflagen.

Sodann folgte die Subsumtion und die Erörterung der Kernproblematik, nämlich der ethischen Vertretbarkeit.

Hierzu erfolgte eine Prüfung auf drei Stufen. Zunächst war die Belastung der Makaken zu erfassen und zu bewerten, sodann die Bedeutung des Forschungsvorhabens und schließlich eine Güterabwägung vorzunehmen.

Gemäß § 7 III TierSchG dürfen Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

Der Vorsitzende definierte im Folgenden die Tatbestandsmerkmale Schmerzen, Leiden und Schäden. Als Maßstab für die Beurteilung wurde der Belastungskatalog zur Bewertung von Tierversuchen des Arbeitskreises Berliner Tierschutzbeauftragter benannt. Diesem sind die einzelnen „Belastungsstufen“ hinsichtlich der verschiedensten Versuchskonstellationen zu entnehmen. Die Belastung lässt sich hiernach in drei Stufen einteilen, nämlich in eine geringe, mittlere oder schwere Belastung.

Die Versuchskonstellation des Prof. Kreiter ist jedoch in diesem Belastungskatalog in seiner Komplexität nicht erfasst, so dass eine Einzelfallbeurteilung zu erfolgen hat – dies in Anlehnung an die EU-Tierversuchsrichtlinie.

Während die Beklagtenseite die Belastung demnach als erheblich beurteilte, ging die Klägerseite lediglich von einer mäßigen Belastung aus. Sie argumentierte damit, dass es zu Verhaltensauffälligkeiten kommen müsse, wenn Tiere leiden würden. Makaken seien auf Grund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit bestens für derartige Versuche geeignet. Der Anwalt der Klägerseite zog hier den Vergleich zum „Schenkelbrand“. Es sei ja schließlich für ihn auch viel schmerzhafter als für ein Pferd.

Das den Tieren in den Versuchswochen nur rationiert Wasser zur Verfügung gestellt wird, wurde von der Klägerseite als vollkommen unproblematisch eingestuft. Die Tiere hätten schließlich in der versuchsfreien Zeit ungehinderten Zugang zu Flüssigkeit, also quasi „Urlaub“. Vor allem diese Bezeichnung rief einigen Unmut in den Zuschauerreihen hervor. Insbesondere Herr Apel vom Deutschen Tierschutzbund ordnete diese Äußerung als sehr bedenklich ein. Der Vorsitzende erklärte hierauf, dass er sich das nun besser vorstellen könne.

Die Beklagtenseite argumentierte hingegen zutreffend, dass hier massiv in die natürlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere in das natürliche Trinkverhalten eingegriffen werde.

Auch wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass Tiere oft „im Stillen leiden“ und Schmerzen, Leiden oder auch Ängste nicht offenbaren können. Es wurde zudem auf die evolutionsbiologisch bedingte Nähe der Makaken zum Menschen hingewiesen. Es könne durchaus eine Analogie zu den Empfindungen des Menschen gezogen werden, insbesondere hinsichtlich der Leidensfähigkeit.

Die Klägerseite warf der Beklagten jedoch vor, dass diese nach subjektiv kaum vermittelbaren Ansichten vorgehen würde. Entscheidend sei der Stand der Wissenschaft.

Die eingangs erwähnte gesellschaftliche Brisanz wurde auch an dieser Stelle der Verhandlung erneut diskutiert. Die Bremer Bürgerschaft hatte die Tierversuche mehrheitlich abgelehnt. Auch unter der Bremischen Bevölkerung stoßen die Affenversuche mehrheitlich auf Ablehnung. Die Klägerseite sah diese Problematik jedoch nicht als Beurteilungsmaßstab. Gesellschaftliche Diskussionen gäbe es schließlich auch in anderen Bereichen.

Im Ergebnis beurteilte das Gericht die Belastung der Versuchstiere als mäßig. Die Beklagte war demnach verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Das Gericht begründete diese Entscheidung damit, dass auf Grund des lang andauernden Prozesses ausreichend empirisches Material zusammengetragen worden sei, um die Belastung der Makaken beurteilen zu können. Eine erhebliche Belastung sei auszuschließen, nicht zuletzt auf Grund der intensiven Begleitung durch pflegerisches und wissenschaftliches Personal. Die Behörde besitze keinen eigenen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Genehmigung, sie habe keine Prärogative. Die Abwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit auf der einen Seite und dem Tierschutz auf der anderen Seite sei vom Gericht voll überprüfbar.

Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Jantje F. Flade